

# RS Vwgh 1996/7/16 96/04/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

GewO 1994 §360 Abs1;

## Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 360 Abs 1 GewO 1994 ist zwischen dem vom (hier) Anlageninhaber zu setzenden Verhalten und den von der Behörde zu verfügenden Maßnahmen zu unterscheiden. Sache des (hier) Anlageninhabers ist es, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen und zwar auf die von ihm zu wählende Art und Weise, dh mit den von ihm zu wählenden Maßnahmen. Tut er dies nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so hat die Behörde die zu Erreichung des Sollzustandes notwendigen Maßnahmen (bescheidmäßig) zu verfügen. In der Verfahrensordnung sind daher nicht bereits die Maßnahmen, wohl aber der Sollzustand und zwar so hinreichend konkret zu beschreiben, daß kein Zweifel daran bestehen kann, welches Ergebnis der (hier) Anlageninhaber innerhalb der gesetzten Frist zu bewirken hat (dies ist im Beschwerdefall, der in der Verfahrensordnung auf zwei alternative Tatbestände, nämlich "errichtet/in Betrieb" abstellt, nicht geschehen; Hinweis E 30.3.1993, 91/04/0220).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040062.X03

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>